

13780/AB
Bundesministerium vom 21.04.2023 zu 14286/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.158.745

Wien, 12.4.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14286/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend Streit um Betreuung einer 96-Jährigen** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Sind Sie als zuständiger Sozialminister bzw. das BMSGK in Kenntnis darüber, ob diese Vorwürfe gegenüber dem Heimbetreiber von öffentlicher Seite untersucht worden sind?*
- *Wenn ja, wer hat diese Vorwürfe überprüft bzw. wer ist für eine solche Überprüfung auf Bundes- bzw. Landes-, Bezirks oder Gemeindeebene zuständig?*
- *Wenn ja, welche Beurteilungen der vermeintlich schlechten und teuren Betreuung wurden dabei festgehalten?*

Da mir in gegenständlicher Angelegenheit keinerlei Informationen übermittelt wurden, entzieht es sich somit meinem Kenntnisstand, ob diese Vorwürfe gegenüber dem Heimbetrei-

ber von öffentlicher Seite untersucht worden sind und welche Beurteilungen der vermeintlich schlechten und teuren Betreuung im Zuge einer allfälligen Prüfung dabei festgehalten wurden. Dies gilt auch für mein Ministerium.

Grundsätzlich finden sich die Regelungen zur Aufsicht und Kontrolle im OÖ. Sozialhilfegesetz 1998. Abhängig davon, ob es sich um anerkannte oder meldepflichtige Pflege- und Betreuungseinrichtungen handelt, obliegt die Wahrnehmung der Aufsicht und Kontrolle der Landesregierung bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde.

Im Übrigen obliegt den zuständigen ermittelnden Behörden bzw. den unabhängigen Gerichten – wie in jedem anderen Fall, dem gleichgelagerte Vorwürfe zugrunde liegen –, die Verfolgung derartiger Vorwürfe.

Fragen 4 bis 6:

- *Wurde hier gegen Richtlinien des Bundes bzw. des Landes Salzburg verstoßen und sind Sie als zuständiger Sozialminister bzw. das BMSGPK über einen solchen Verstoß in Kenntnis gesetzt worden?*
- *Wenn ja, inwiefern wird in diesem Sachverhalt der betroffenen Familie geholfen bzw. wer ist hier zuständig?*
- *Wenn nein, sind noch Untersuchungen ausständig bzw. wird sich hier auch das BMSGPK einschalten?*

Meine Zuständigkeit als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beruht grundsätzlich auf dem Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und dem Bundesministeriengesetz und daraus abgeleitet im Bereich der Pflege (weitestgehend) auf den Geldleistungen.

Es sei mir deshalb gestattet darauf hinzuweisen, dass die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweiser ärztlicher Betreuung bedürfen, worum es sich um eine Sachleistung handelt, gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz der Länder fällt. Somit obliegt mir als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Beantwortung dieser Fragen nicht.

Ein Verstoß gegen eine Richtlinie des Landes Salzburg kann nicht vorliegen, werden doch zufolge der gegenständlichen Anfrage zugrundeliegenden Medienberichte die Vorwürfe gegen eine private Seniorenbetreuung in Zell am Moos in Oberösterreich erhoben, das somit auch für Fragen einer allfälligen Hilfe für betroffene Familien zuständig zeichnet.

So das Land Oberösterreich um Unterstützung ersuchen würde, was bisher nicht der Fall ist, wären mein Ministerium und ich selbstverständlich bereit, die hier vorhandene Expertise einzubringen. Eine Einmischung meinerseits oder meines Ministeriums in allenfalls laufende Ermittlungen ist in Berücksichtigung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit keinesfalls beabsichtigt.

Fragen 7 und 8 sowie 11 bis 20:

- *Wie äußern Sie sich zu den Vorwürfen hinsichtlich der Betreuungskosten?*
- *Waren diese aus Sicht des BMSGPK zu hoch bzw. wurde hier gegen Richtlinien des Bundes bzw. des Landes Salzburg verstoßen?*
- *Wie äußern Sie sich zum Leistungsumfang?*
- *Wurde hier gegen Richtlinien des Bundes bzw. des Landes Salzburg verstoßen?*
- *Wie bewerten Sie grundsätzlich die erbrachte Betreuungsleistung zu dem genannten Preis?*
- *Wurde hier gegen Richtlinien des Bundes bzw. des Landes Salzburg verstoßen?*
- *Wurden von öffentlichen Stellen, d.h. dem BMSGPK bzw. dem Land Salzburg eine Stellungnahme des Heimbetreibers verlangt?*
- *Wenn ja, wie lautete diese Stellungnahme und welchen Erkenntnisgewinn konnte hier für das BMSGPK gewonnen werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Können Sie daraus schließen, dass somit alles korrekt abgelaufen ist?*

- *Gibt es weitere Ihnen bekannte Fälle betreffen zu hoher Betreuungskosten bei diesem Heimbetreiber?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen ergreifen Sie in diesem Zusammenhang?*

Mir als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kommt mangels (verfassungsmäßiger) Zuständigkeit die Beantwortung von Fragen zu Betreuungskosten und Preisen von Betreuungsleistungen nicht zu.

Fragen 9 und 10:

- *Wie äußern Sie als zuständiger Gesundheitsminister zur Medikation?*
- *War diese aus Sicht des BMSGPK zu hoch bzw. falsch dosiert und wurde hier gegen Richtlinien des Bundes bzw. des Landes Salzburg verstoßen?*

Auf Grund der Ausführungen in der gegenständlichen Anfrage ist eine Beurteilung der Medikation nicht möglich. Diesbezügliche Richtlinien des Bundes sind so nicht bekannt, jede Medikation ist individuell und liegt in der Verantwortung der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch